

B. M. Eschdort

Dienstag den 24 Maji 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elvischen, Geldrischen, Meyrs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Morans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden: sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben: Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien: auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inkonstanten
Personen und deren Verbrechen: von angekommenen Fremden und copulation
zu Cleve / Wesel und Duisburg: wochentliche Korn-Preise und
Brod- & Tare: auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Daß die menschlichen Leiber in ihrem ersten Zustande mit einem heitern Gantz
seyen bekleidet gewesen.

Die Ursache der Scham wird zwar in unzüchtigen Bräunnen des Leibes gesucht und ge-
steht: aber woher weiß und beweist man, daß nach der begangenen Sünde a-
losort in beyder Leibern solche Bewegungen sind entstanden? die heilige Geschichte thut davon nicht die
geringste

geringste Meldung, als welche nur schlechtbin erwähnt, daß sie bemercket und gesehen haben, daß sie nackt wären, das ist, daß sie unbedeckte Leiber hätten; weßwegen sie zu den Feigenzweigen ihre Zuflucht nahmen, um damit ihre entblößete Glieder zu bedecken. In die Geschichte Mosiß führet unsere ersten Eltern als solche auf, welche nach der begangenen Sünde von Schrecken befallen, und wegen der Blöße ihrer Leiber, die nunmehr vor ihren Augen unzüchtigen Bewegungen mehr unterdrückt als unterhält und erreaet. Und wenn man auch zugeben wollte, daß Regungen in dem Leibe Adams wären entstanden, welche mit der Erfüllung des Zwecks des Ehestandes Gemeinschaft haben: Wie? mag man denn sagen, daß dieselben laferhaft und schändlich seyen gewesen? Wäre dem so, so hätte Adam nimmermehr selbst enthalten müssen: welches kein gescheider Mensch sagen wird, und dem göttlichen Gebot anug, daß Adam und Eva, da sie die Stimme Gottes hörten, in Mittel wider unzüchtige Bewegungen, als welche hier ohn Ursache und auch ohne die geringste Wahrscheinlichkeit erdichtet werden, sondern daß sie für ihre nackten Leiber an statt der Decke, welche sie durch die Sünde verlohren hatten, eine andere gesucht, und da sie nackt, wie sie damals waren, vor Gott zu erscheinen sich schämten, unter die Bäume des Gartens sich verstecket haben.

Wenn wir unpartheiß und ohne Vorurtheile auf die in Mosiß Geschichte vorkommenden Merkmale Acht geben, so müssen wir eine Decke stellen, womit Adams Leib vor dem Sündenfall ist als bekleidet gewesen. Wir müssen eine Decke stellen, welche machte, daß, obñhon er nackt und ohne Kleider war, gleichwol diese Blöße als von seinen Augen entsetnet gemessen, und er wegen der Abwesenheit der Kleider sich nicht schämte. Wir müssen eine Decke stellen, welche dem Adam Ehre und Ansehen zu wegen brachte, dessen er aber nebst der Eva alsobald nach begangener Sünde ist verlustig geworden: nach dessen Verlust die Blöße seines Leibes ihm so fort in die Augen fiel, deren Anblick Schrecken und Scham bey ihm verursachete, und die von der traurigen Wirkung des übertretenen göttlichen Befehles und von dem verlohrenen göttlichen Ebenbilde zugleich ein augenscheinliches Zeugniß ablate. Eine solche Decke haben wir, wenn wir denen ersten Menschen mit einem heitern Licht und Glanz umgebene und als eingekleidete Leiber in ihrem ersten Zustande zweigen. Auf diese Weise kann man von ihnen sagen, daß sie nackt, und auch nicht nackt gewesen. Nackt waren sie, weil sie mit keinen eigentlichen Kleidern bedeckt waren. Inzwischen waren sie doch auch nicht nackt, weil sie ihre anerschaffene heitere Licht an statt eines Kleides war, welches ihre Leiber umgab und bedeckete: wie wir so von Gott lesen, daß er sich mit Licht bedeckt habe/ als mit einem Kleide Ps. CIV. 2. Auf diese Weise lassen sich alle in dieser Geschichte vorkommende, sonst aber unverständliche, Redarten leicht und gemächlich erklären. Obñhon Adam und Eva einen nackenden und mit keinen eigentlichen Kleidern bedeckten Leib hatten; so hatten sie doch keine Ursache, sich einer solchen Glor. und Ehr. reichen Nacktheit zu schämen. Da aber dieser heitere und lichte Glanz, und damit die den Menschen von allen andern irdischen Geschöpfen vorzüglich unterscheidende Herrlichkeit nach dem Essen von dem verbotenen Baum gewichen und verschwunden war: Da lag nun die Blöße ihrer Leiber vor ihren Augen bloß und offen. Da sie also sahen, daß dasjenige, was ihnen Ansehen, Lust und Vergnügen verschaffete, nicht mehr da war, und mit Recht den Verluß der Schönheit für eine Häßlichkeit, die Einbuße der Ehre für Schande hielten: so machte diese nunmehr vor ihren Augen aufgedeckt stehende Blöße, daß sie sich schämten, und nahmen, um dieselbe aus den Augen zu bringen, zu andern Decken, zu Feigenblättern, ihre Zuflucht. Sie erheitern, da sie die Stimme Gottes in dem Garten hörten, sie nehmen die Flucht, sie suchen Schlupswinkel, sie verstecken sich unter die Bäume: weil sie sich fürchten, in der Blöße worin sie sich nun beanden, vor Gott zu erscheinen. Und was war davon die Ursache? gewiß keine unzüchtigen Bewegungen, welche mit keiner Leidenschaft weniger, als mit Furcht und Schrecken, sich reimen. Warum fürchten sie denn Gott, weil sie nackt waren

ren, unter Augen zu kommen? die Meinung, deren Vertheidigung ich über mich genommen, gibt davon eine deutliche und hinreichende Ursache an die Hand. Ihre von dem, ihnen angeschaffenen, heitern Glanze entblößete Leiber zeugeten von der geschehenen Übertretung des göttlichen Befehles. Um dieses darzutun, war keine andere Anzeige, kein anderer Zeuge, von nöthen. Und gleichwie dem Menschen das äussere sichtbare Licht seines Leibes ein Zeichen war des in seiner Seele gegenwärtigen Lichts; so war ihm nunmehr die Entblößung des Leibes von dem ihm angeschaffenen Licht ein Beweis und Zeichen, daß seine Seele nicht weniger des Bildes Gottes und des derselben angeschaffenen Lichts, und damit zugleich der Gnast Gottes seye verlustig geworden. Er sahe also, daß, wenn er in dieser seiner Leibes-Blöße vor Gottes Augen würde kommen, er darin den Ausruffer und Zeugen seines verübten Ungehorsams würde mitbringen und darstellen. Daher entstand die Furcht, die Flucht, und Bemühung sich unter die Bäume des Gartens zu verstecken, und vor Gottes Augen sich zu verbergen. Und mehne ich, daß in den Worten, worin Gott den Adam fraget, woher er wisse, daß er nackt seye, so wol auf die Blöße der Seele als des Leibes, und auf die zwischen beyden Entblößungen sich findende Verbindung, seye gesehen worden.

Die Worte, die Gott im Adam nach dem Fall 1 B. Mos. III. 19. gesprochen: Du bist Staub/ und zu Staub wirst wieder werden/ bekommen auch durch unsere Auslegung ein erhabeneres Ansehen. Der Leib Adams, ob er schon aus dem Staube der Erde war gemacht, nicht in seinem ersten Zustande wegen des ihm angeschaffenen heiteren himmlischen Glanzes nicht für bloßen Staub, nicht für bloßen Erde, geachtet werden. Er schiene daher mit dem Himmel und den Bürgern des Himmels, die in einem Lichte wohnen, worin keine Finsterniß ist, und Söhne der Unsterblichkeit sind, in Verwandtschaft zu stehen. So bald aber dieser ihm angeschaffene Glanz von seinem Leibe gewichen war, so blieb in demselben nichts da, dan Staub und Erde übrig. Ja da derselbe seine aus dem Himmel und von Gott selbst, dem Vater der Lichte, hergekommene Klarheit verlohren hatte, so war zugleich die Vorbedeutung und das Siegel der Unsterblichkeit gebrochen und aufgelöset; und so wurde der irrdische Leib der Erde, dem Staube, und der Verworfung heimgegeben.

Sieheh laß ich es in diesem Wochenblatte bewenden. An einem andern Orte werde ich, wenn Gott will, von dieser Sache ausführlicher schreiben, und verschiedene andere Dinge, welche theils den hier vertheidigten Satz erläutern, theils daraus erläutert werden, beydringen.

Janssen.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer Eheleuten Floren zu Meyderich, bey hiesigem Gericht Concursus Creditorum eröffnet, und durch die zu Mülheim, Stärckrade und Meyderich assigirte Edictales, Citatio debite ergangen; so ist nunmehr auch das inventarium angefertigt, und die Taxation der Grundstücke gehörig von Gericht vorgenommen. Welchem nächst 1) Der Floren Rathen, woraus zählt an das adeliche Kloster Stärckrade 2 und ein halb Malter Roggen, 2 und 1 halb Malt. Hafer und 4 Hüner, sodenn die Leibgewins. Jura bey Versterb. oder Abgang eines Gewinnträgers entrichtet werden müssen, nach Abzug der operam auf 761 Rthl. 15 flüb., anbey die Gebäude auf 320 Rthl. 2) Der Satermanns, Rathe, so ebenfalls dahin gewinnrührig ist und 3 und ein halb Malter Roggen, 3 und ein halb Malter Hafer, ein Pf. Wachs samt den gewöhnlichen Gewinnsgeldern abtragen thut, deductis operibus, überhaupts auf 218 Rthl. 5 flüb., so denn der Debitoren frey Erb, als 3) Der Eickenkamp aus schönem aufwachsenden Eichenholz bestehend, groß ein Morgen 144 Rathen haltend, zu 495. Rthl.; imaleichen 4) Das Stück Land aufm Romberg zwischen Kragts, Satermanns und Herzans gelegen und auf Backhus anschliessend, ad 133 und eine halbe Ruth groß, auf 45 Rthl. 8 flüb. 2 u. 2. 3tel deut. 5) Das Lettgen, so Zehend frey zwischen Vicarii Möllers und Datmanns

Ratmanns, auf Hofmann anschliessend und in Wendelamb bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Rthlr. Ferner 6) Die Steinew, gleichfalls Wendelamb zwischen Hilger und Kirchenland gelegen, groß 195 Ruthen, auf 181 Rthlr 40 st. Item 7) Das Stück Weydeland zwischen Dislic und den Bottenkamp 392 u. ein 4tel Ruth haltend, auf 261 Rthlr 10 st. Und endlich 8) Der Kiffart Zehend frey und ebenfalls in Weydeland bestehend, zwischen Dörnsen und Haesse auf Hamestump anschliessende, zu 205 Rthlr 9 st. per juratos Estimatores gerichtlich taxiret worden. Wenn nun der nach entstandenem Concurs bestättigte Curator Herr Hofrath Voss um die Ordnungsmässige Subhastation vorbenannter Stücke bey Gericht angestanden, und solchem petito deferiret; Als ist terminus hievon auf 9 Monathen, wovon der erste à dato über 3 Monathen auf den 16 Februarii, sodenn der andere den 13 May, und der dritte und letzte auf den 17 Augusti a. c., peremptorie festgesetzt und anberahmet worden, welches hiedurch jedermännlich bekant gemacht wird, damit alle und jede, so zum Ankauf obged. Stücke Belieben tragen, sich in dictis terminis, allemahl Vorm. Glocke 10, zu Meyderich in der Gerichtsstube an des Schessen Welschen Behausung einfinden, die Taxations- Protocolla und Vorwarden, welche auch sonst ausser den Terminen allemal bey dem Inspectore und Gerichtschreiber Herrn Vertram eingesehen werden können, ihr Gebot thun, und in ultimo Termine als meistbietende den Zuschlag zu erwärtigen haben; Gestalten nachhero niemand weiter gebotret werden solle. Sign. Meyderich in judicio den 18 November 1756.

Demnach ad instantiam Mandatarii des Herrn Geheimten Raths von Boffard, in Sachen wider den Colonum Kufel zu Deyringsen ad effectum rei iudicatae, dictatio wegen zwey Morgen geistlichen Landes, so bey Rüssen Tigges und Ruffgers zu Deyringsen Ländereyen gelegen, wovon jede Morgen zu hundert Rthlr, und wegen drey Morgen Erbelandes, so am Deyringser Soestwege, zwischen des Coloni Tühen Ländereyen gelegen, wovon jede Morgen zu 110 Rthlr per Taxatorem iudicii gewürdiget worden, erkannt; Als werden Abtats Botal Citation alle diejenigen, so an vorsepecificirten Ländereyen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, sub poena præclusionis & perpetui silentii abgeladen, um in præfixis terminis den 23 Junii, 23 Augusti und 23 Octobris a. c., bey dem Königl. Gericht zu Soest sich zu melden, dieselige aber, so Lust haben diese Ländereyen an sich zu handeln, können sich so denn gleichfalls einfinden, und nach Vorschrift derer bey dem Protocoll seynzusehenden Vorwarden, die meistbietende den Zuschlag erwärtigen. Soest in judicio regio den 23 April 1757.

II. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da der Colonus Sievert zu Dfönnen, durch seinen Mandatarium Herrn Advoc. Schöff bey dem Königl. Gericht zu Soest anzeigen lassen, daß er in Abgang seiner Nahrung gekommen, mithin, wenn er von seinen Gläubigern zur Zahlung so fort angehalten werden sollte, er nicht im Stande seyn würde, dieselbe zu befriedigen, und also um Citation derer Creditoren zur gütlichen Behandlung angehalten, diesem Suchen auch, weil die bekannte Creditoren auf die Bescheinigung einiger Umständen nicht bestanden, deferiret worden; Als werden alle diejenigen, welche an dem gedachten Colono Sievert und dessen Verwöden Spruch oder Forderung haben solten, hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii abeladen, um binnen zwey Monathen, nemlich den 25 Junii a. c., ihre habende Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf eine andere rechtliche Weise iustificiren können, bey dem Königl. Gerichte zu Soest, anzuseien, mithin sich so denn wegen der gütlichen Behandlung in terminis in ihrer Erklärung vernehmen zu lassen, oder erwärtigen müssen, daß auf beschleunigtes Ausbleiben, mit denen erscheinenden Creditoren alleine die gütliche Behandlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Soest in judicio regio den 29 April 1757.

Anhang

Nam. XXI. Dienstag den 24. Maji 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Da ad instantiam Curatoris ad lites in primo termino auf die der Wittiben Hermann Janssen hieselbst in der Steinstraß belegene, zu 356 Rthlr 15 st. 1 rirte Behausung 225 Rthlr, wie auch auf einen auffer dem Steinthor belegenen, zu 55 Rthlr gewürdigten Garten, 35 Rthlr licitiret worden; als sollen diese Parceelen in secundo termino auf Mittwoch den 8. Junii a. curr., gerichtlich subhastiret werden; wes Endes Liebhabere Nachmittags Glocke 2^o in der Stadtswaage sich einfinden können. Embrich den 10 May 1757.

Ad instantiam des Herrn Rathmanns Brune zu Hferlohn contra Leopold Niederstadt, sollen dieses sein bey Niederheimer gelegener Senseshammer auf den 19 Martii, 21 May und 23 Julii, alleahl Vorm. um 10 Uhr, bey dem Gericht zu Hemer, öffentlich verkauft werden. Inwiefern aber und durch die zu Hemer, Altena und Hferlohn angeschlagene Edictales alle und jede, so an diesem Senseshammer rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, sub pœna præclusæ abgeladen, um sich längstens vor Ablauf des Monats Martii, gehörig zu melden.

II. Sachen/so verkauft aufferhalb Duisburg.

Demnach die Eheleute Holten zu Schülinghausen bey uns zu erkennen gegeben, wasmassen sie von ihren Eltern Wilhelm Schülinghaus den Schülinghauser Hof im Gericht Hagen gelegen, an sich gekauft, forthin, damit sie des sothanen Ankauf gesichert seyn mögten, gewöhnliche Edictales zu erlassen, geziemend gebeten haben; wenn nun solchem petito deserviret worden; als citiren und laden wir Landrichter und Assessores von Gerichts wegen Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Herdecke, und das dritte zu Bollmar, sein angeschlagen werden soll, alle und jede, so an gedachtem Hofe oder Verkäufern einige Anspruch formiren können, peremptorie, daß sie d. dato innerhalb 14 Tagen als den dritten mo. f. hujus anni, alhier erscheinen, documenta justificatoria in originalibus produciren, nach Ablauf des Termini aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und nicht weiter gehret werden sollen. Wornach also dieselbe sich zu achten. Hagen im Landgericht den 16 May 1757.

Nachdem die Eheleute Edlenkämper zu Stalleiden, ein Stück Landes daselbst im Hönropischen Felde zwischen Hömanns und Stalleidmanns Länderey gelegen, von der Tuffer Brockhausen zu Bochum, für eine sichere Summa Geldes erblich angekauft und sich übertragen lassen; so wird solches hiemit bekant gemacht, damit der oder diejenige, so daran gegründete Forderung machen können, solche in Zeit von 14 Tagen beym Königl. Landgericht zu Bochum, bringten, da sonst nicht weiter gehöret, sondern der Kauffchilling ausgezahlet werden solle. Bochum den 20 May 1757.

III. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach unterm 23 April a. c., über das Vermögen der Wittiben des Schusters Johann Krensmanns beym Königl. Grosrichter zu Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst, zur Lipstadt und Delsinghausen, angeschlagenen Edictal Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den zweyten

Julii

Juli a. curr., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit Jedermannlich, dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden und seine Forderungen justificiren könne.

Demnach in Sachen Creditorum gegen Johann Stephan Flecke zu Herlohn, Vermöge Urtheil vom 24 Januarii anni curr., concursus erkannt, und darauf revociret, mithin den 28 Martii eröffnet, und Citatio Edictalis Creditorum erkannt, und der Herr Hoffical und Advocat Löhbecke zum interim Curatore angeordnet worden, dieser auch gehörig angeklaret, daß sämtliche Creditores abgeladen werden mögten; Als werden alle und jede Creditores, so an des Debitoris Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, Vermöge proclamatim, wovon eines hieselbst, das andere zu Altena und das dritte zu Minden angeschlagen, peremptorie abgeladen, um à dato hujus innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder andere rechtliche Weise zu verifiziren sich getrauen, auf den 6 Junii a. curr., Vormittags Stunde 10, vorm Stadtgericht zu Herlohn anzuzeigen, die justificatoria in originali zu produciren, ihrer Forderung halber mit dem Curatore und Nebencreditorum ad Protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und Locum in abzuschließender Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen, mit Ablauf dieses Termins aber sollen Aaa für beschloffen geachtet, und dierentge, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet noch dieselbe justificiret, damit nicht weiter gehöret, sondern vom dem Vermögen des Debitoris abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Herlohn den 4 April 1757.

IV. Person / so esapiret in Duisburg.

Demnach vor einiger Zeit die wegen verübten und confessirten Haus Diebstahls inhaftirt gewesene Anna Maria Wintgens aus dem Gefängnis zu esapiren Gelegenheit gefunden, und denen nachgeschickten Steckbriefen ohnerachtet nicht attrappiret werden können; Als wird der Orts Obrigkeit cum oblatione ad reciproca hiemit dienst. geziemend requiriret, obgedachte Inquisitin, so mittelmäßiger Postur, und blaffen Angesichts, falls sie sich irgendwo betreten lassen sollte, so fort zu arretiren, und dem hiesigen Stadtgericht davon Nachricht zu geben. Duisburg den 16 May 1757.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.